

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist berechtigt, gegebenenfalls • andere Termine festzulegen.

(2) Die Abführungen an den zentralen Fonds I sind von den Betrieben über das Konto 1318 zu buchen. Das Konto darf erst bei Erteilung des Überweisungsauftrages angesprochen werden. Die zu überweisenden Beträge sind also nicht über Verbindlichkeitskonten zu buchen.

(3) Aus dem zentralen Fonds I können finanziert werden:

- a) Einzel- und Kollektiv-Prämien für hervorragende Leistungen bei der Planerfüllung der Deutschen Post, die für die gesamte Deutsche Post von wesentlicher Bedeutung sind,
- b) Zuweisungen an Kultur- und Sozialeinrichtungen der Deutschen Post,
- c) Studienbeihilfen,
- d) sonstige vom Minister für Post- und Fernmeldewesen zu bestimmende Ausgaben überbetrieblicher Bedeutung, soweit sie dem Verwendungszweck des Fonds I (§ 15 Abs. 2 der Verordnung) entsprechen.

(4) Verfügungsberechtigt über diesen zentralen Fonds I ist der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

§ 15

(1) Die Abführungen an den zentralen Fonds II gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung werden für den Bereich der Deutschen Post auf 20 % der laufenden Zuführungen zum Fonds II gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung festgesetzt.

Die Abführungen haben bis 14 Tage nadi Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung für das I. Halbjahr — soweit noch nicht geschehen —, bis zum 15. Oktober für das III. Quartal und bis zum 15. Januar 1955 für das IV. Quartal zu erfolgen.

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist berechtigt,

- a) gegebenenfalls die in der Verordnung festgesetzte monatliche Abführung anzuordnen und
- b) im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Post- und Fernmeldewesen den im § 15 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Prozentsatz zu ändern.

(2) Die Abführungen an den zentralen Fonds II sind von den Betrieben über das Konto 1328 zu buchen. Das Konto darf erst bei Erteilung des Überweisungsauftrages angesprochen werden. Die zu überweisenden Beträge sind also nicht über Verbindlichkeitskonten zu buchen.

(3) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen wird den Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen aus dem zentralen Fonds II Beträge für die Durchführung und Prämierung überbetrieblicher Wettbewerbe, die innerhalb der Bezirke durchgeführt werden, zur Verfügung stellen.

Etwaige Anträge sind vor Inkrafttreten der Wettbewerbe zu stellen.

§ 16

(1) Wurde der bestätigte Betriebsplan im Laufe des Planjahres auf Anordnung der übergeordneten Verwaltung geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob der entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne

und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

(2) Für die Zuführungen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung gilt ab 1. April 1954 der geänderte Plan 1954. Im Bereich der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Groß-Berlin ist der geänderte Plan 1954 bereits rückwirkend ab 1. Januar 1954 zugrunde zu legen.

(3) Für die Zuführungen gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung gilt grundsätzlich der geänderte Plan 1954 rückwirkend ab 1. Januar 1954.

(4) Soll in Anwendung des § 10 Abs. 2 der Verordnung zwecks Zuführung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung die Erfüllung der Jahrespläne festgestellt werden, dann ist grundsätzlich nur der geänderte Plan 1954 zugrunde zu legen.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1954

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

Fünfte Durchführungsbestimmung** zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.

— Deutsches Arzneibuch —

Vom 12. August 1954

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949¹ über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. S. 766) wird in Ausführung des § 5 der genannten Anordnung nach Anhörung des Zentralen Gutachterausschusses folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Herstellung, Beschaffenheit, Wertbestimmung, Überprüfung und Aufbewahrung von Arzneimitteln sowie für sonstige Stoffe und Zubereitungen, die als Arzneimittel verwendet werden oder die zur Herstellung von Arzneimitteln dienen, gilt das vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassene und herausgegebene „Deutsches Arzneibuch“ einschließlich der notwendigen Ergänzungen und Änderungen.

§ 2

Das bestehende „Deutsches Arzneibuch“ in der Fassung der Sechsten Ausgabe mit den darin enthaltenen Nachträgen (Druckausgabe 1953) und der Nachtrag 1954 wird als allgemein verbindlich erklärt.**

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft

Berlin, den 12. August 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

S t e i d l e

Minister

* 4. Durchfb. (GBl. S. 463)

** Das Deutsche Arzneibuch in der Fassung der Sechsten Ausgabe mit den darin enthaltenen Nachträgen (Druckausgabe 1953) ist zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt beim VEB Verlag Volk und Gesundheit, Berlin. Der Nachtrag 1954 ist zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt beim Akademie-Verlag, Berlin